

AUSGABE 08.2025

AUSZUG UND ANHANG AUS DEM VORSORGEREGLEMENT

PAX, SAMMELSTIFTUNG BALANCE

INHALT

Auszug aus dem Vorsorgereglement	2
18.5 Massnahmen bei Unterdeckung	2

ANHANG

A2	Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus
----	---

AUSZUG AUS DEM VORSORGEREGLEMENT

18.5 Massnahmen bei Unterdeckung

18.5.1

Eine Unterdeckung kann sich nur im autonomen Teil ergeben.

18.5.2

Bei einer Unterdeckung des Pools gemäss Art. 44 BVV 2 legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung im autonomen Teil fest. Nötigenfalls können im autonomen Teil insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Die Stiftung informiert die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die aktiven versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über die Unterdeckung des Pools und die festgelegten Sanierungsmassnahmen.

18.5.3

Während der Dauer einer Unterdeckung des Pools kann die Stiftung unter Beachtung der Vorgaben gemäss Art. 65d BVG im autonomen Teil Minder- oder Nullverzinsungen vornehmen (vgl. Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus in Anhang A2), von den aktiven versicherten Personen und den Arbeitgebern Sanierungsbeiträge erheben (vgl. Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus in Anhang A2) sowie den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG unterschreiten. Der Sanierungsbeitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Sanierungsbeiträge seiner Arbeitnehmer. Im Falle einer Unterdeckung des Rentenpools kann die Stiftung zudem vom Arbeitgeber einen Sanierungsbeitrag für seine Rentenbezüger erheben.

18.5.4

Der Stiftungsrat bestätigt die Massnahmen gemäss Sanierungsmechanismus in Anhang A2 und/oder beschliesst allfällige ergänzende oder abweichende Massnahmen.

18.5.5

Liegt eine Unterdeckung des Pools vor, kann der Arbeitgeber Einlagen auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve» mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch allfällig vorhandene Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt mindestens so lange bestehen, als die Unterdeckung des Pools vorliegt.

18.5.6

Während der Dauer der Unterdeckung des Pools kann die Stiftung die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Bei einer Teilliquidation des Pools wird der versicherungstechnische Fehlbetrag des Pools anteilmässig von den zu übertragenden Austrittsleistungen, Deckungskapitalien und versicherungstechnischen Rückstellungen abgezogen (vgl. Teilliquidationsreglement und Allgemeine Anschlussbestimmungen).

BETEILIGUNGS- UND SANIERUNGS- MECHANISMUS

ANHANG 2 ZUM VORSORGEREGLEMENT

Beteiligungs- und Sanierungsmechanismus

Im autonomen Teil werden die Verzinsung der Altersguthaben gemäss BVG (Spalte «Obligatorium»), die Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben (Spalte «Überobligatorium»), die Sanierungsbeitragssätze (Spalte «Sanierungsbeitrag») und die Rentenboni (Spalte «Rentenbonus») auf Basis des Netto-Deckungsgrades (DG) des Pools gemäss nachfolgender Tabelle festgelegt. Sämtliche Grössen werden jeweils am Ende eines Kalenderjahres für das Folgejahr bestimmt. Massgebend hierfür ist der geschätzte Netto-Deckungsgrad des Pools per Ende November. Der Stiftungsrat prüft die Grössen der Tabelle regelmässig und beschliesst allfällige Änderungen, deren Inkraftsetzung und den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung.

Zusätzlich kann der Stiftungsrat im autonomen Teil für das Altersguthaben gemäss BVG und für das überobligatorische Altersguthaben eine rückwirkende Zusatzverzinsung bzw. zusätzliche Rentenboni für die am 31.12. des laufenden Kalenderjahres versicherten Personen bzw. Bezüger von Rentenleistungen beschliessen. Der Stiftungsrat beachtet dabei Art. 36 Abs. 2 BVG und Art. 46 BVV 2.

Gültig ab 1. Januar 2025

Ziel	DG-Intervall		Verzinsung der Altersguthaben			
	von	bis	Obligatorium	Überobligatorium	Sanierungsbeitrag	Rentenbonus
Sanierung	0.00 %	80.0 %	0.00 %	0.00 %	4.00 %	
	80.0 %	82.0 %	0.00 %	0.00 %	4.00 %	
	82.0 %	84.0 %	0.00 %	0.00 %	4.00 %	
	84.0 %	86.0 %	0.00 %	0.00 %	4.00 %	
	86.0 %	88.0 %	0.00 %	0.00 %	4.00 %	
	88.0 %	90.0 %	0.00 %	0.00 %	3.00 %	
	90.0 %	92.0 %	0.00 %	0.00 %	2.00 %	
	92.0 %	94.0 %	0.00 %	0.00 %	1.00 %	
	94.0 %	96.0 %	0.25 %	0.25 %		
	96.0 %	98.0 %	0.50 %	0.50 %		
	98.0 %	100.0 %	0.75 %	0.75 %		
Aufbau	100.0 %	102.0 %	1.25 %	1.25 %		
	102.0 %	104.0 %	1.50 %	1.50 %		
	104.0 %	106.0 %	1.50 %	1.50 %		
	106.0 %	108.0 %	1.75 %	1.75 %		
	108.0 %	110.0 %	1.75 %	1.75 %		
	110.0 %	113.0 %	2.00 %	2.00 %		

Ziel	DG-Intervall		Verzinsung der Altersguthaben			
	von	bis	Obligatorium	Überobligatorium	Sanierungsbeitrag	Rentenbonus
Beteiligung	113.0%	115.0%	2.50%	2.50%		
	115.0%	117.0%	2.75%	3.00%		
	117.0%	119.0%	3.00%	3.25%		
	119.0%	121.0%	3.25%	3.50%		
	121.0%	123.0%	3.50%	3.75%		
	123.0%	125.0%	3.75%	4.00%		1
	125.0%	127.0%	4.00%	4.25%		1
	127.0%	129.0%	4.25%	4.50%		1
	129.0%	131.0%	4.50%	4.75%		2
	131.0%	133.0%	4.75%	5.00%		2
	133.0%		5.00%	5.25%		2

Die Spalte «Sanierungsbeitrag» stellt den gesamten Sanierungsbeitragssatz (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) dar, welcher ggf. auf die versicherten Löhne Sparen im autonomen Teil angewendet wird. Die Spalte «Rentenbonus» stellt die Anzahl der Monatsrenten dar, welche ggf. zusätzlich zu sämtlichen (Jahres-)Renten im autonomen Teil ausbezahlt werden.